

## Beilage 11 - Landratsvorlage Unternehmenssteuerreform

### Vernehmlassungsergebnis

In der folgenden Übersicht werden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst in Kürze wiedergeben:

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
CVP	positiv	<b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Es soll eine Formulierung gewählt werden, welche die tatsächlich gewünschte Entlastung erzielt. <b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Es soll eine Lösung vorgeschlagen werden, die für kein Unternehmen eine Mehrbelastung bringt. <b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Den Gemeinden sollte ihr Spielraum belassen werden; allenfalls wäre die CVP mit einem Maximalsteuersatz von 4 ‰ einverstanden.
EVP	positiv	Die Partei verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme; sie stellt aber die Frage, wie der Kanton die Steuerausfälle verkraften kann.
FDP	positiv	<b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Entlastung gemäss Vernehmlassungsvorlage ist zu gering. Es soll ein analoger Wortlaut wie in den Kantonen OW, NW, AG usw. verwendet werden, so dass die Dividenden etc. zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden. Es soll die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch für die Vermögenssteuer vorgesehen werden. <b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Es soll geprüft werden, ob die Reduktion des Ertrags- und Kapitalsteuersatzes in den ersten fünf Jahren nicht gestrichen werden könnte, um damit gleichzeitig Spielraum für eine weitere Senkung des Ertragssteuersatzes zu erhalten. <b>Kapitalsteuersatz (§ 63/64):</b> Der Kapitalsteuersatz für Holding- und Domizilgesellschaften sollte noch tiefer angesetzt werden. <b>Betriebsverlustrückrechnung (§ 79):</b> Es soll die Einführung des dualistischen Grundstückgewinnsteuersystems geprüft werden. Zumindest soll die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer im Falle von zu erwartenden Betriebsverlusten aufgeschoben werden können. <b>Weiterer Hinweis:</b> Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht auch Aufschubtatbestände bei Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (Unternehmenssteuer-

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
		reform II) bereits jetzt ins Gesetz aufgenommen werden können.
SP	negativ	<p><b>Allgemein:</b> Die Partei teilt nicht die Ansicht, dass sich eine Unternehmenssteuerreform aufdrängt. Die Steuern bilden für die Standortwahl nicht das wichtigste Entscheidungskriterium. Andere Faktoren sind wichtiger. Insbesondere der proportionale Ertragssteuersatz und die Reduktion des Kapitalsteuersatzes werden als nicht angebracht und volkswirtschaftlich kontraproduktiv abgelehnt.</p> <p><b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Die Verlängerung wird abgelehnt. Infrastrukturinvestitionen müssen innerhalb eines vernünftigen Zeithorizonts amortisiert werden.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Milderung der Doppelbelastung ist nicht sachgerecht und die Mindestbeteiligung von 10 % zudem willkürlich.</p> <p><b>Geschäftsmässig begründete Aufwendungen (§ 54 Abs. 1):</b> Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen müssten auch freiwillige Leistungen an gemeinnützige Institutionen im Ausland anerkannt werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58 Abs. 1):</b> Der proportionale Einheitstarif von 12% belastet Unternehmen mit geringen Erträgen und ist daher KMU-feindlich. Zudem sei unser Steuersystem nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebaut, weshalb die renditeabhängige Besteuerung gerechtfertigt ist.</p> <p><b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Die Massnahme trifft einzelne Gemeinden besonders. Falls die Massnahme nicht fallen gelassen wird, soll gezeigt werden, wie sie sich auf verschiedenen Gemeinden auswirkt und wie die ungleich verteilten Ausfälle gemildert oder kompensiert werden können.</p> <p><b> Holding-/Domizilgesellschaften (§ 63/64):</b> Es wird abgelehnt, den Steuerwettbewerb weiter anzukurbeln.</p>
Grüne	positiv, aber mit anderer Gewichtung	<p><b>Allgemein:</b> Generell sollen die steuerlichen Entlastungen dazu führen, dass damit die ökologische Situation des Kantons verbessert wird und in entsprechende Investitionen fliesst.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Milderung der Doppelbelastung ist nicht opportun und für die Standortattraktivität nur begrenzt relevant.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58 Abs. 1):</b> Steuerliche Privilegien/Abzugsmöglichkeiten für Investitionen ins Energiesparen und Steuernachteile für umweltbelastende Investitionen sollen geschaffen werden.</p>

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
		<p>Der Steuersatz soll um weitere 1 % für Unternehmen reduziert werden, deren Hauptzweck in der Entwicklung und im Verkauf von Energiespartetechnologien besteht. Zusätzliche Erleichterung für Unternehmen, die einen Umweltbericht erstellen, werden gewünscht.</p> <p>Steuerschlupflöcher sollen gestopft werden, indem die Frist für Verlustvorträge innerhalb einer 10-Jahres-Periode auf drei Jahre gekürzt wird. Zudem sollen die Abschreibungsmöglichkeiten überprüft werden.</p> <p><b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Nicht wünschbar ist eine zwangsweise Mehrbelastung der Gemeinden. Deshalb soll der Rahmen der Kapitalsteuer für die Gemeinden auf 2 - 5 ‰ festgelegt werden.</p>
SVP	positiv	<p>Die Vorlage wird als höchst unterstützungswürdiger Schritt in die richtige Richtung erachtet. Allerdings soll das Baselbiet eine Spitzenposition unter den besten fünf Kantonen der Schweiz anvisieren und die Vorlage ist diesbezüglich eingehend zu überarbeiten.</p>
Handelskammer beider Basel	positiv	<p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Es soll eine Formulierung wie im Kanton Nidwalden gewählt werden: Auch Streubesitz soll privilegiert werden, eventualiter wird eine Privilegierungsquote von 5 % beantragt. Die Privilegierung soll auch bei der Vermögenssteuer in § 46 Abs. 2 geschaffen werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> 12 % sind zu hoch und es wird ein proportionaler Steuersatz von 10 % beantragt oder eine deutliche Reduktion des Gemeindesteuersatzes.</p> <p><b>Holding-/Domizilgesellschaften (§ 63/64):</b> Es wird die Festlegung des Kapitalsteuersatzes auf 0.2 ‰ für Staat und Gemeinde sowohl für Holding- als auch für Domizilgesellschaften beantragt. Es soll ein degressiver Kapitalsteuersatz für Gesellschaften mit Kapital &gt;CHF 10 Mio. oder ein betragliche Obergrenze eingeführt werden.</p> <p><b>Betriebsverlustanrechnung (§ 79):</b> Die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen soll bei natürlichen Personen allgemein und bei Ehegatten auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht auf dieselbe Unternehmung entfallen.</p>
VBLG	negativ, soweit die Gemeinden	<p><b>Allgemein:</b> Die Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen wirkt sich ganz erheblich auf relativ wenige Gemeinden aus. Deshalb soll der Regierungsrat die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen auf die einzelnen Gemeinden aufzeigen. Es</p>

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
	betroffen sind	fehlt zudem eine Aussage, wie sich die Massnahmen auf den Finanzausgleich auswirken. Nach Erhalt dieser Informationen wünscht der Verband eine weitere Gelegenheit zur Vernehmlassung. <b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Die Gemeinderäte sollen über Steuererleichterungsgesuche in Bezug auf die Gemeindesteuern selbst entscheiden können. <b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Der maximale Kapitalsteuersatz soll für Gemeinden bei 4.5 ‰ anstelle von 2.75 ‰ angesetzt werden.
Gemeinde Allschwil	negativ	Die Steuern sind nicht in erster Linie Faktor für die Wahl resp. Neuwahl des Standortes von Firmen. Wie sich die Steuerreform auf die tatsächliche Ansiedlung auswirkt, kann nicht gesagt werden. Sicher sind aber die Steuerausfälle. Es soll zuerst die Unternehmenssteuerreform des Bundes abgewartet werden, damit nicht noch eine zweite Landratsvorlage erforderlich wird. Zusammen mit der Steuerreform über die Entlastung von Familien und tiefen Einkommen kann die finanzpolitische Zielsetzung der Gemeinde, den Gemeindesteuerfuss bis mind. 2010 unverändert zu belassen, nicht eingehalten werden. Die sich aus den Reformen ergebenden Mindereinnahmen müssten durch eine Erhöhung der Gemeindesteuersätze kompensiert werden.
Gemeinde Birsfelden	negativ	In Anbetracht der angespannten Finanzlage und dem äusserst knappen verfügbaren Gewerbe- und Industrieareal ist eine Steuerreduktion abzulehnen. Die Reduktion der Erträge ist nicht zu verantworten. Unter dem Vorzeichen der Steuerreform des Bundes ist die kantonale Vorlage überhastet.
Gemeinde Muttenz	teilweise positiv, teilweise negativ	<b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Abgelehnt wird, dass der Regierungsrat den Entscheid über die Steuererleichterungen zwar nach Anhörung des Gemeinderates aber letztlich allein fällt. Es wird beantragt, dass der Gemeinderat in Bezug auf die Gemeindesteuern den Entscheid allein fällen kann. <b>Kapitalsteuersätze (§ 62, § 63, § 64, § 66):</b> Der Gemeinderat lehnt auch die Verminderung der Kapitalsteuersätze ab. Es wird als Ergänzung dafür beantragt, dass die wirtschaftsbelasteten Gemeinden über neue Finanzausgleichsmodelle erhebliche Zuwendungen für ihre selbstfinanzierten infrastrukturellen Leistungen erhalten. <b>Weiteres Vorgehen:</b> Den weiteren Änderungen stimmt der Gemeinderat zu. Der Regierungsrat soll ferner mit den betroffenen Gemeinden einen gemeinsamen Problemlösungsprozess durchführen und das Gesetz über den NFA anpassen.

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
Gemeinde Oberwil	negativ	Grundsätzlich schliesst sich die Gemeinde an die Vernehmlassung des VBLG an. Es wird eine Verschiebung der Änderungen beantragt auf 2009 oder 2010, weil erst dann die Ausfälle aufgrund der Familienbesteuerungsreform bekannt sein werden.
Gemeinde Reinach	teilweise positiv	<b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Die Gemeinden sollen über Steuererleichterungsgesuche in Bezug auf die Gemeindesteuern selbst entscheiden können. <b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Der Gemeinderat kann sich der Gesetzesänderung nur anschliessen, wenn der Kapitalsteuersatz für die Gemeinden zwischen 1.75 und 3.5 ‰ zu liegen kommt, damit alle Ausfälle kompensiert werden können.
Gemeinde Schönenbuch	positiv	Der Vorlage wird ohne Vorbehalte zugestimmt.
Liga der Baselbieter Steuerzahler	positiv	<b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Der Regierungsrat soll die Praxis ausbauen, indem die Entlastung grundsätzlich höher als bei 60 % angesetzt wird. <b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Entlastung soll formuliert werden wie in anderen Kantonen. Beteiligungen mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio. oder einem Steuerwert von CHF 500'000 sollen auch privilegiert werden. Formulierung "mit Sitz in der Schweiz" soll gestrichen werden. <b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Die Entlastung geht zu wenig weit. Es wird vorgeschlagen, den Staatssteuersatz auf 9 % und die Bandbreite für die Gemeindesteuer auf 2 - 4 % festzulegen. Um alle KMU vor einer Steuererhöhung zu verschonen, soll der Steuersatz auf den ersten CHF 100'000 Ertrag 5 % betragen. <b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Die Indexierung soll beibehalten werden. <b> Holding-/Domizilgesellschaften (§ 63/64):</b> Die Steuersätze sollen für Holdinggesellschaften beim Staat und den Gemeinden auf je 0.05 ‰ und für Domizilgesellschaften auf je 0.1 ‰ festgesetzt werden. <b>Betriebsverlustrückrechnung (§ 79):</b> Die Auswirkungen einer Einführung des dualistischen Systems sollen geprüft werden. <b>Kantonale Taxationskommission (§ 110):</b> Es wird eine Verschärfung befürchtet, welche dem Wirtschaftsraum nicht förderlich ist, wenn die Steuerverwaltung die Fälle beurteilt. Deshalb soll der Status Quo beibehalten werden.
Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)	negativ	<b>Allgemein:</b> Der Gewerkschaftsbund teilt die Ansicht nicht, dass sich eine Unternehmenssteuerreform aufdrängt. Die Steuern bilden für die Standortwahl nicht das wichtigste Entscheidungskriterium. Andere Faktoren sind wichtiger.

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
		<p><b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Die Verlängerung wird grundsätzlich abgelehnt.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Milderung der Doppelbelastung ist nicht sachgerecht und die Mindestbeteiligung von 10 % zudem willkürlich.</p> <p><b>Geschäftsmässig begründete Aufwendungen (§ 54 Abs. 1):</b> Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen müssten auch freiwillige Leistungen an gemeinnützige Institutionen im Ausland anerkannt werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58 Abs. 1):</b> Der proportionale Einheitstarif von 12% belastet Unternehmen mit geringen Erträgen und ist daher KMU-feindlich. Zudem ist unser Steuersystem nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebaut, weshalb die renditeabhängige Besteuerung gerechtfertigt ist.</p> <p><b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Die Massnahme trifft die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Die Entlastungsmassnahme wird abgelehnt. Falls die Massnahme nicht fallen gelassen wird, soll gezeigt werden, wie sie sich auf die verschiedenen Gemeinden auswirkt und wie die ungleich verteilten Ausfälle gemildert oder kompensiert werden können.</p> <p><b> Holding-/Domizilgesellschaften (§ 63/64):</b> Es wird abgelehnt, den Steuerwettbewerb weiter anzukurbeln.</p>
Röm. Kath. Kirche		Wichtig ist, dass keine Änderungen im Bereich der Kirchensteuern vorgenommen werden.
Ref. Kirche BL		Sollten die Kirchen über deutlich weniger Steuereinnahmen verfügen können, wäre gegebenenfalls nach Kompensationsmöglichkeiten zu suchen.
STV - Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Basel-Nordwestschweiz	positiv	<p><b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Auch die neu in den Kanton zuziehenden Unternehmen sollen im Gesetzeswortlaut berücksichtigt werden.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Entlastung soll so formuliert werden wie in anderen Kantonen. Auch Beteiligungen mit einem Verkehrswert von CHF 2 Mio. resp. auch Streubesitz sollen privilegiert werden. Die Formulierung "mit Sitz in der Schweiz" soll gestrichen werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Ein zweistufiger Tarif soll geschaffen werden, um Mehrbelastungen zu verhindern (6 % auf den ersten CHF 100'000, 12 % auf übersteigendem Reingewinn).</p> <p><b> Holding-/Domizilgesellschaften (§ 63/64):</b> Ein tieferer Steuersatz wird gewünscht.</p>

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
		<p><b>Betriebsverlustrückrechnung (§ 79):</b> Es sei zum dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem zu wechseln.</p>
Treuhand-Kammer, Sektion Basel Region	positiv	<p><b>Umfang der Steuerpflicht (§ 6<sup>bis</sup>):</b> Die Regelung betreffend Verluste von ausländischen Liegenschaften soll nochmals überdacht werden.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Entlastung soll so formuliert werden wie in anderen Kantonen, da sonst kaum ein Entlastungseffekt erzielt würde. Auch Beteiligungen mit einem Verkehrswert von CHF 2 Mio. resp. auch Streubesitz sollen privilegiert werden. Die Formulierung "mit Sitz in der Schweiz" soll gestrichen werden; auch ausländische Beteiligungen sollen von der neuen Regelung profitieren. Neben den "offiziellen" Gewinnausschüttungen sollen auch die so genannten verdeckten Gewinnausschüttungen eingeschlossen werden. Bei der Vermögensbesteuerung sollte eine analoge Entlastungsmassnahme geschaffen werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Der proportionale Steuersatz von 12 % wird als zu hoch erachtet. Die allgemeine Satzermässigung in den ersten fünf Steuerjahren ist nicht überzeugend (Giesskannenprinzip) und sollte gestrichen werden (auch bei der Kapitalsteuerregelung nach § 62 Abs. 2). Als KMU-Förderungsmassnahme sollte die Einführung eines zweistufigen Tarifs geprüft werden.</p> <p><b>Holding-/Domizilgesellschaft (§ 63/64):</b> Die Kapitalsteuersätze für Holding- und Domizilgesellschaften sind zu hoch angesetzt.</p> <p><b>Betriebsverlustrückrechnung (§ 79):</b> Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen solle bei natürlichen Personen auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht auf dieselbe Unternehmung entfällt. Es soll geprüft werden, ob nicht zum dualistischen System gewechselt werden kann.</p> <p><b>Kantonale Taxationskommission (§ 110):</b> Die Neuregelung der Kompetenzen im Bereich Holding- und Domizilbesteuerung wird begrüsst.</p>
Wirtschaftskammer Baselland	positiv	<p><b>Allgemein:</b> Die Vorlage zielt in die richtige Richtung. Die Entlastungen gehen aber zu wenig weit. Die Finanzlage des Kantons und Steuer Mehreinnahmen aufgrund des neuen Lohnausweises sowie der Lohnmeldepflicht erlauben weitergehende Entlastungen. Die Steuern seien bei Standortevaluationen ein wichtiges, manchmal einzigen Entscheidungskriterium.</p> <p><b>Steuererleichterung (§ 17):</b> Die Regierung soll das Instrument in der Praxis aktiver</p>

Partei/Organisation	Grundsatz	Spezielle Bemerkungen und Anträge
		<p>einsetzen.</p> <p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Die Entlastung ist so zu formulieren wie in anderen Kantonen, da sonst kaum ein Entlastungseffekt erzielt würde. Auch Beteiligungen mit einem Verkehrswert von CHF 1 Mio. sollen privilegiert werden.</p> <p><b>Proportionaler Ertragssteuersatz (§ 58):</b> Der proportionale Staatssteuersatz soll auf 7.5 % und der maximale Gemeindesteuersatz auf 2.5 % festgesetzt werden. Die ersten CHF 100'000 des steuerbaren Ertrags sollen mit 5 % besteuert werden, um KMU vor Steuererhöhungen zu verschonen.</p> <p><b>Kapitalsteuersatz (§ 62):</b> Die Indexierung soll beibehalten werden.</p> <p><b> Holding-/Domizilgesellschaft (§ 63/64):</b> Die Kapitalsteuersätze für Holding- und Domizilgesellschaften sind zu hoch angesetzt. Für Holdinggesellschaften wird ein Kapitalsteuersatz für die Staatssteuer und die Gemeindesteuer von je 0.05 ‰ gefordert. Für die noch wichtigeren Domizilgesellschaften wird ein Kapitalsteuersatz von je 0.1 ‰ gefordert.</p> <p><b>Kantonale Taxationskommission (§ 110):</b> Es soll der Status Quo beibehalten werden. Die heutige Regelung hat sich bewährt. Es wird ansonsten eine Verschärfung insbesondere im Bereich der Domizilgesellschaften erwartet.</p>
Kantonale Taxationskommission	teilweise negativ	<p><b>Wirtschaftliche Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5):</b> Das vorgeschlagene Modell mindert die Doppelbelastung nur bei Dividendenempfängern mit kleinerem Einkommen. Bei höheren Einkommen bleibt die Doppelbelastung fast unvermindert bestehen.</p> <p><b>Kantonale Taxationskommission (§ 110):</b> Die nach wie vor bestehenden Ermessensspielräume und die zeitlich spätere Bewertung der Holdingbeteiligungen bei den Inhabern der Aktien sprechen für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Auch die Kompetenzänderung betreffend die Domizilgesellschaften wird sachlich und politisch als falsch beurteilt. Zudem genügen monatliche Sitzungen der kantonalen Taxationskommission, um termingerecht zu sein. Die geltende gesetzliche Regelung sei fortzuführen.</p>
swisslegal, Dr. Frantisek J. Safarik	-	Das vorgeschlagene Modell der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung muss modifiziert werden.